



Volksabstimmung

vom 23. September 2018

4 III. Nachtrag zum Übertretungsstrafgesetz



Abstimmungsvorlagen

4 III. Nachtrag zum Übertretungsstrafgesetz

03



4 III. Nachtrag zum Übertretungsstrafgesetz

Inhaltsübersicht

Worum geht es?	5
Empfehlung des Kantonsrates	7
1. Ausgangslage	8
2. Inhalt der Vorlage	10
3. Beschluss des Kantonsrates	12
4. Warum eine Volksabstimmung?	12
5. Ergänzende Informationen	12
Argumente des Referendumskomitees	13
Abstimmungsvorlage	14

Worum geht es?

Der Kantonsrat hatte die Regierung in mehreren Motionen beauftragt, gesetzliche Grundlagen über Bekleidungs Vorschriften an öffentlichen Schulen und über die Gesichtshüllung im öffentlichen Raum zu unterbreiten und dabei die Vorgaben der Grundrechte zu berücksichtigen. Bekleidungs Vorschriften tangieren u.a. die Grundrechte der persönlichen Freiheit, der Glaubens- und Gewissensfreiheit, der Rechtsgleichheit und des Diskriminierungsverbots. Einschränkungen von Grundrechten brauchen eine gesetzliche Grundlage. Zudem muss ein öffentliches Interesse für die Einschränkung bestehen oder diese muss zum Schutz der Grundrechte Dritter nötig sein. Eine Einschränkung von Grundrechten muss immer auch verhältnismässig sein.

Die Regierung wollte auf die Einführung eines generellen Gesichtshüllungsverbots im öffentlichen Raum («Burkaverbot») verzichten. Sie schlug indessen ein eingeschränktes Gesichtshüllungsverbot im persönlichen Kontakt mit Behörden und Amtsstellen vor.

Dem Kantonsrat ging dieser Vorschlag zu wenig weit. Er will, dass künftig mit Busse bestraft wird, wer sich im öffentlichen Raum und an öffentlich zugänglichen Orten durch die Verhüllung des Gesichts unkenntlich macht und dadurch die öffentliche Sicherheit oder den religiösen oder gesellschaftlichen Frieden bedroht oder gefährdet. Ob die Gesichtshüllung eine solche Bedrohung oder Gefährdung darstellt, ist dabei – unabhängig vom Motiv der Verhüllung – im Einzelfall aufgrund der konkreten Situation zu beurteilen.

4 Erläuternder Bericht

Empfehlung des Kantonsrates

Der Kantonsrat empfiehlt Ihnen die Zustimmung, weil:

- es zum westlichen Kulturverständnis gehört, das Gesicht zu zeigen;
- gegenüber verhüllten Personen ein grosses Unbehagen besteht;
- ein präventives Verbot Vertrauen für ein sicheres Zusammenleben schafft.

1. Ausgangslage

Motionen

Im Zusammenhang mit der Kontroverse um eine Kopftuch tragende Schülerin an der Volksschule und aufgrund der Diskussionen um die Verhüllung von Frauen in gewissen Ausprägungen des Islams hatte der Kantonsrat die Regierung mit insgesamt vier Motionen beauftragt, gesetzliche Grundlagen einerseits über Verhaltens- und Bekleidungs Vorschriften an der Volksschule und andererseits über die Gesichtsverhüllung im öffentlichen Raum auszuarbeiten. Die zu erlassenden Gesetzesbestimmungen sollten den Grundrechten Rechnung tragen und die verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Einschränkung der Grundrechte, insbesondere das Erfordernis der Verhältnismässigkeit, berücksichtigen. In Bezug auf die Gesichtsverhüllung im öffentlichen Raum war laut dem entsprechenden Motionsauftrag eine Ergänzung des bestehenden Vermummungsverbots ins Auge zu fassen.

Grundrechte

Bekleidungs Vorschriften tangieren namentlich die Grundrechte der persönlichen Freiheit, der Glaubens- und Gewissensfreiheit, der Rechtsgleichheit und des Diskriminierungsverbots. Einschränkungen der Grundrechte setzen eine gesetzliche Grundlage voraus, müssen durch ein öffentliches Interesse begründet und verhältnismässig sein.

Geltendes Vermummungsverbot

Das bestehende Vermummungsverbot ist in Art. 12^{bis} des Übertretungsstrafgesetzes (sGS 921.1) geregelt. Es verbietet die Unkenntlichmachung des Gesichts bei bewilligungspflichtigen Versammlungen oder Kundgebungen sowie im Umfeld von Sport- und sonstigen Veranstaltungen. Es bezweckt, das einer grossen Menschenansammlung oder einer Demonstration innewohnende Gefahrenpotenzial möglichst klein zu halten und zu verhindern, dass jemand vermummt aus der Anonymität heraus Straftaten begehen und sich damit leichter der Strafverfolgung entziehen kann.

2. Inhalt der Vorlage

Vorlage der Regierung

Nach Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens bei den im Kantonsrat vertretenen politischen Parteien und weiteren Interessenskreisen legte die Regierung dem Kantonsrat am 21. März 2017 den Bericht «Bedeutung der Grundrechte und deren Einschränkung im Zusammenhang mit Schulbesuch, Bekleidungs Vorschriften und Vermummungsverbot» und die entsprechenden Gesetzesentwürfe (XIX. Nachtrag zum Volksschulgesetz und III. Nachtrag zum Übertretungsstrafgesetz) vor. Der Bericht gibt in einem rechtstheoretischen Teil einen Überblick über die im vorliegenden Zusammenhang massgeblichen Grundrechte sowie die Voraussetzungen bzw. Rahmenbedingungen für deren Einschränkung. Im Weiteren behandelt er die Themenbereiche «Verhaltens- und Bekleidungs Vorschriften an der Volksschule» (der nicht Gegenstand der vorliegenden Abstimmung ist) sowie «Ausdehnung des Vermummungsverbots auf ein Gesichtsverhüllungsverbot im öffentlichen Raum».

Generelle Gesichtsverhüllungsverbote im öffentlichen Raum werden sowohl im In- als auch Ausland nicht nur politisch kontrovers diskutiert, sondern auch in der Rechtsprechung uneinheitlich beurteilt. Die Frage der Recht- und Verhältnismässigkeit genereller Gesichtsverhüllungsverbote im öffentlichen Raum ist juristisch bis heute nicht abschliessend geklärt. Nach Ansicht der Regierung stellt die Verhüllung des Gesichts durch Einzelpersonen ausserhalb von Menschenansammlungen bei bewilligungspflichtigen Kundgebungen oder Sportveranstaltungen, wo das bestehende Vermummungsverbot zur Anwendung gelangt, nicht per se eine Gefahr dar. Im Sinn eines pragmatischen Kompromissvorschlags unterbreitete die Regierung eine Gesetzesbestimmung für ein eingeschränktes Gesichtsverhüllungsverbot. Dieses beschränkte sich zum einen auf den persönlichen Kontakt mit Vertreterinnen und Vertretern von Behörden und Amtsstellen, und zum andern sollte sich nur strafbar machen, wer sich trotz vorgängiger Aufforderung weigert, die Gesichtsverhüllung im direkten Kontakt abzulegen.

Antrag der vorberatenden Kommission und kontroverse Diskussion im Kantonsrat

Der vorberatenden Kommission ging dieser Vorschlag zu wenig weit. Eine knappe Mehrheit sprach sich dafür aus, das bestehende Vermummungsverbot auf ein generelles Gesichtsverhüllungsverbot im öffentlichen Raum und an öffentlich zugänglichen Orten auszuweiten, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit oder der religiöse oder gesellschaftliche Frieden bedroht oder gefährdet wird. Massgeblich war dabei vor allem das Argument, es gehöre zu unserem Kultur- und Werteverständnis, sich unverhüllt gegenseitig in die Augen blicken zu können. Auch der Kantonsrat diskutierte nochmals kontrovers und favorisierte schliesslich ein generelles Gesichtsverhüllungsverbot im öffentlichen Raum. Dieses stellt – unabhängig von den Beweggründen der Verschleierung – die Unkenntlichmachung des Gesichts unter Strafe, wenn im konkreten Einzelfall eine Bedrohung oder Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder den religiösen oder gesellschaftlichen Frieden geschaffen wird. Der Kantonsrat geht davon aus, dass Gesichtsverhüllungen und Ganzkörperverschleierungen nicht in unseren Kulturkreis passen, sondern dass es zu unserem gesellschaftspolitischen Grundverständnis gehört, sich gegenseitig offen ins Gesicht sehen und kommunizieren zu können. Gesichtsverhüllungen jeglicher Art verursachen Unbehagen und laufen einem freiheitlichen und friedlichen Zusammenleben zuwider. Ein präventives Verbot, bewehrt mit Androhung einer Busse im Widerhandlungsfall, schafft aus Sicht des Kantonsrates nicht nur Transparenz, Sicherheit und Vertrauen, sondern setzt auch ein gesellschaftspolitisches Zeichen gegen jede Form von Radikalität und Diskriminierung.

3. Beschluss des Kantonsrates

Der Kantonsrat erliess den III. Nachtrag zum Übertretungsstrafgesetz am 28. November 2017 mit 57:55 Stimmen bei 2 Enthaltungen.

4. Warum eine Volksabstimmung?

Am 29. Januar 2018 wurde gegen den III. Nachtrag zum Übertretungsstrafgesetz ein Referendumsbegehren eingereicht. Mit Verfügung vom 5. März 2018 wurde festgestellt, dass das Referendum mit 4'273 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist.

5. Ergänzende Informationen

Wer sich zusätzlich informieren will, findet ergänzende Ausführungen in der Botschaft der Regierung vom 21. März 2017 (siehe Amtsblatt Nr. 19 vom 8. Mai 2017, Seiten 1458 ff.). Diese Botschaft ist auch beim Drucksachenverkauf der Staatskanzlei, 9001 St.Gallen, kostenlos erhältlich oder kann im Internet unter www.ratsinfo.sg.ch (Geschäft Nr. 22.17.02) heruntergeladen werden. Bestellungen sind auch per Fax (058 229 26 06) oder per E-Mail (drucksachen.sk@sg.ch) möglich.

Wir wehren uns dagegen, dass im Kanton St.Gallen umfassende Kleidervorschriften erlassen werden. Wer die Freiheiten von uns Bürgerinnen und Bürgern beschneiden will, braucht einen sehr guten Grund dazu. Bereits heute gibt es in St.Gallen ein Verhüllungsverbot für Demonstrationen und Sportanlässe. Jede weitere Einschränkung ist ein unnötiger Eingriff ins Privatleben der St.Gallerinnen und St.Galler. Deshalb:

NEIN zu populistischer Symbolpolitik

Die Rechtskonservativen zielen mit diesem Gesetz auf die Burka ab. In St.Gallen gibt es jedoch kaum Burkaträgerinnen. Das Problem ist konstruiert und dient nur der Angstmacherei!

NEIN zu einem überflüssigen Gesetz

St.Gallen verfügt bereits über ein Verhüllungsverbot. Dieses neue Gesetz ist deshalb überflüssig! Aufgrund der vagen Formulierung würde die Umsetzung völlig willkürlich ausfallen. Ausserdem ist ein Kleidungsverbot in unserer modernen und liberalen Gesellschaft fehl am Platz.

NEIN zu Frauenfeindlichkeit

Eine Frau gehört vom Staat weder ausgezogen noch eingehüllt. Jede Frau soll selbst entscheiden können, wie sie sich kleiden will. Es ist schon heute strafrechtlich verboten, eine Frau zum Tragen einer Burka zu zwingen. Ein Verbot der Burka wird keine Frau freier machen – es führt stattdessen zu Isolation und Ausgrenzung. Deshalb sind auch Frauenhäuser und Opferhilfe-Organisationen gegen ein Verbot.

NEIN zu Fremdenhass und Angstmacherei

Dieses unnötige und symbolische Verbot versucht die Gesellschaft zu spalten. St.Gallen soll ein fortschrittlicher Kanton bleiben, der sich für ein friedliches und respektvolles Zusammenleben aller stark macht. Dieses verschärfte Gesichtsverhüllungsverbot brauchen wir hier nicht.

Aus allen diesen Gründen am 23. September 2018:

NEIN zu staatlichen Kleidervorschriften!

www.nein-zur-verbotskultur.ch

«Man kann gleichzeitig gegen die Burka und gegen ein Burkaverbot sein.»

**III. Nachtrag
zum Übertretungsstrafgesetz**

vom 28. November 2017

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 21. März 2017¹ Kenntnis genommen
und

erlässt:

I.

Der Erlass «Übertretungsstrafgesetz vom 13. Dezember 1984»² wird wie folgt ge-
ändert:

*Art. 12^{ter} (neu)
Gesichtsverhüllungsverbot*

¹ Wer sich im öffentlichen Raum sowie an Orten, die öffentlich zugänglich sind,
durch Verhüllung des Gesichts unkenntlich macht und dadurch die öffentliche
Sicherheit oder den religiösen oder gesellschaftlichen Frieden bedroht oder ge-
fährdet, wird mit Busse bestraft.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

1 ABl 2017, 1456 ff.
2 sGS 921.1.

IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

St.Gallen, 28. November 2017

Der Präsident des Kantonsrates:
Ivan Louis

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

